

Verein für den Boxsport in Oldenburg

Satzung

§ 1 : Name / Sitz / Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Verein Für den Boxsport in Oldenburg" (=VFBiO). Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg. Es ist beabsichtigt, den Verein in das Vereinsregister einzutragen. Nach erfolgter Eintragung führt der Verein den Zusatz "e. V." im Vereinsnamen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des LandesSportBund Niedersachsen e. V. und der zuständigen Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 : Zweck des Vereins, Aufgaben und Grundsätze / Mittelverwendung

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und das Betreiben des Amateur-Boxsportes in Oldenburg und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Verein verfolgt als nicht-wirtschaftlicher Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung boxsportlicher Übungen und Leistungen verfolgt. Der Verein verwirklicht diesen Vereinszweck, in dem er Trainingsmöglichkeiten einrichtet, Übungsleiter stellt und die Sportler/Mitglieder im Amateur-Boxsport ausbildet usw. in der dafür notwendigen Fitneß trainiert. Auch eine Teilnahme an Wettkämpfen ist geplant. In Verfolgung des Satzungszweckes ist der Verein dabei selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Nach Gründung des Vereins soll der Verein zur Mitgliedschaft in den entsprechenden Sport- und Sportfachverbänden angemeldet werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 : Mitgliedschaft / Beginn u. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.

Der Eintritt in den Verein erfolgt über einen schriftlichen Antrag. Im Falle von minderjährigen Personen ist dieser Antrag vom gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen.

Anträge auf Eintritt in den Verein können vom Vorstand abgelehnt werden, ohne daß der Vorstand dazu die Gründe dem Antragsteller gegenüber darzulegen hätte.

2. Aktiv stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem Erreichen des vollendeten 16. Lebensjahres (= 16. Geburtstag). Eine Übertragung des aktiven Stimmrechtes auf eine andere Person bzw. dessen Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.

Das passive Wahlrecht ist ab dem Erreichen der Volljährigkeit gegeben. Bei Abwesenheit muß zur Wählbarkeit vorher eine Zustimmung des Betroffenen vorliegen.

3. Besonders verdiente Mitglieder des Vereines können von der Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung zu beitragsfreien Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierzu ist eine 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder inne.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt mittels Kündigung, Tod oder Ausschluß.

4.1. Die Kündigung der Mitgliedschaft muß schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder durch postalische Übersendung an die Geschäftsstelle erklärt werden. Hierbei ist jeweils eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. des jeweiligen Jahres einzuhalten.

4.2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden durch Vorstandsbeschluß mit einfacher Mehrheit. Gründe dafür sind im besonderen grobe Verstöße gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte. Grob unsportliches oder unfaires Verhalten gegenüber Vereinsmitgliedern ist ebenfalls als Ausschlußgrund geeignet, wie auch die grobe Schädigung des Ansehens des Boxsports in der Öffentlichkeit.

Ist ein Mitglied zweifach schriftlich wegen Beitragsrückständen erfolglos gemahnt worden, so ist ebenfalls eine Ausschließung möglich.

Dem auszuschließenden Mitglied ist der Beschluß schriftlich mitzuteilen. Hierbei ist dem Mitglied eine Frist von 4 Wochen ab dem Datum des Ausschlußschreibens für einen schriftlichen Einspruch gewährt. Nach schriftlichem Einspruch ist innerhalb von 2 Monaten eine Ehrenausschußversammlung einzuberufen, welche mit einfacher Mehrheit über den Widerspruch entscheidet. Ist kein oder kein fristgerechter Einspruch erfolgt, so gilt der Ausschluß seitens des ehemaligen Mitgliedes als angenommen.

§ 4 : Finanzierung des Vereins / Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen Zuwendungen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ab dem Monat der Vereinsgründung, bzw. ab dem Monat der Beitritts-erklärung fällig. Die Höhe des Beitrages wird durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag soll durch Bankeinzug erhoben werden. In Ausnahmefällen, wenn das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter über kein Bankkonto verfügt, kann die halbjährliche Barzahlung gestattet werden.

3. Über Spenden wird eine Spendenbescheinigung erstellt, wenn sie die Höhe von 50,00 DM erreicht oder übersteigt. Erhält ein Vereinsmitglied eine Spende von einem Dritten für den Verein, so ist diese Spende dem Kassenwart des Vereins oder einem anderen Vorstandsmitglied innerhalb einer Woche zuzuführen.

§ 5 : Organe des Vereines

Organe des Vereines sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Ehrenausschuß. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere Vereinsorgane eingerichtet werden.

§ 6 : Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem

Vorsitzenden
dem Sportwart (als Vertreter des Vorsitzenden) und
dem Kassenwart

Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind auch einzeln vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften ab einer Größe von EURO 1.000 (eintausend) die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen ist.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

dem Vorstand
dem Jugendwart
dem technischen Leiter (= Gerätewart)

Zusätzlich zum Vorstand bzw. erweiterten Vorstand kann ein Schriftführer gewählt werden.

§ 7 : Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe

1. Jeweils im Januar, spätestens zum Ende des Quartals (31.03.) eines jeden Jahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen.

Hierzu ist unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. Sie beschließt u. a. die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Auf der Jahreshauptversammlung entlastet die Mitgliederversammlung den Vorstand und wählt den Vorstand und den erweiterten Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren.

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Jahreshauptversammlung zusammen mit dem Vorstand einen 1. und 2. Kassenprüfer für eine Periode von jeweils 2 Jahren. Im ersten Jahr des Bestehens dauert die Amtszeit des 1. Kassierers nur 1 Jahr. Ferner kann der Vorstand bei Bedarf einen Ersatzkassenprüfer ernennen.

Die Mitgliederversammlung ernannt besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden.

Die Mitgliederversammlung beschließt ferner über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines und nimmt weitere Aufgaben wahr, sofern sich das aus der Satzung oder dem Gesetz ergibt.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden.

Satzungsänderungen und Abstimmungen über die Vereinsauflösung verlangen eine 3/4 Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden, wobei Enthaltungen in diesen Abstimmungen als ungültig zu werten sind.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden. Ferner hat der Vorstand auf Verlangen von 20 % der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

2. Der Ehrenausschuß besteht aus 3 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Ausschuß hat über Ehrungen, Ausschlüsse und Schlichtungen zu entscheiden.

3. Alle nicht anderweitig vergebenen Aufgaben und die Geschäftsführung obliegen dem Vorstand.

§ 8 : Protokollierung

Über Mitgliederversammlungen, wie auch über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches in den Vereinsunterlagen aufzubewahren ist. Es muß vom Protokollanten sowie von einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet werden.

Das Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung ist zu Beginn der neuen Jahreshauptversammlung zu verlesen und zu genehmigen. Auf das Verlesen kann aufgrund eines Beschlusses der anwesenden Mitglieder verzichtet werden.

§ 9 : Beginn der Vereinstätigkeit

Der Verein beginnt seine Tätigkeit nach der erfolgten Gründung.

Der gewählte Vorstand hat die Eintragung in das Vereinsregister zu beantragen sowie den Beitritt zu den Sport- und Sportfachverbänden einzuleiten.

§ 10 : Auflösung des Vereines

Wird mit der Auflösung des Vereines nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung zu einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes auch durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet bleibt, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vor der Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

In anderen Fällen der Auflösung des Vereines fällt das Vermögen an die Stadt Oldenburg zur weiteren unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports.

Ist wegen Auflösung des Vereines oder wegen Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens notwendig, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorsitzenden die Liquidatoren.

Zur Auflösung des Vereines bedarf es auf der Jahreshauptversammlung oder anläßlich einer unter Angabe dieses einzigen Tagesordnungspunktes außerordentlichen Mitgliederversammlung der 3/4 Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Die Einberufungsfrist von 14 Tagen ist dabei einzuhalten.

Oldenburg, den 09.01.2002

~~Oldenburg, den 11.07.2000~~

Harset Leipzig

Heinrich Hamann
Gerhard R.

VEREIN FÜR BOXSPORT I.O. e.V.

Chr. & H. Hamann
Franz-Radziwill-Straße 44
26133 Oldenburg
Tel. & Fax 0441/47606
Hier: Vorsitzender

Klaus T.

Protokoll der Mitgliederversammlung vom 10.08.2002 des Vereins für Boxsport e.V.

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 20.00 Uhr
Ort: Gesellschaftshaus WÖBKEN, Hundsmühlen

TOP 1)

Eröffnung und Begrüßung:

Der 1. Vorsitzende Klaus Töpfer begrüßte alle anwesenden Vereinsmitglieder recht herzlich. Er wünschte allen viel Spaß und einen schönen Grillabend.

TOP 2)

Feststellung der Anwesenheit und ordnungsgemäßen Ladung:

Der 1. Vorsitzende Klaus Töpfer stellte die Anwesenheit von 24 Vereinsmitgliedern fest. Eine Teilnehmerliste ist in der Anlage beigefügt. Er belehrte alle Anwesenden über das Abstimmungsrecht und erläuterte dieses. Gemäß Satzung sind 3/4 der Stimmen der Berechtigten für eine Satzungsänderung nötig.

Er stellte fest, daß die Einladung zu dieser Versammlung rechtzeitig bei allen Vereinsmitgliedern eingegangen ist.

TOP 3)

Genehmigung der Tagesordnung:

Es wurden alle Tagesordnungspunkte, die auf der Einladung erwähnt wurden, akzeptiert.

TOP 4)

Satzungsänderung

Der Vorsitzende erklärte, daß die Satzung zu ändern ist.

In § 1 der Satzung muß ein zweiter Absatz eingefügt werden, der wie folgt lautet:

"Der Verein ist Mitglied des LandesSportBund Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an."

Weiterhin muß die Satzung in § 2 ergänzt werden. Der folgende Satz soll am Ende noch eingefügt werden:

"Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral."

Der Vorsitzende ging nun zur Abstimmung über die Satzungsänderung über.

Folgendes Ergebnis kam bei der Wahl zustande:

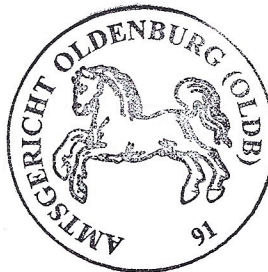
Satzungsänderung	
ja:	24
nein:	0
enthalten:	0

Die Satzungsänderung wird somit erfolgen und dem Amtsgericht und dem Landessportbund mitgeteilt.

Oldenburg, den 10. August 2002

1. Vorsitzende

Protokollführerin



Vorstehende Fotokopie stimmt mit der
Urschrift wörtlich überein
Oldenburg (Oldb), den 12.06.2003
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle